

RS OLG Wien 2001/01/11 15R212/01z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.01.2001

Rechtssatz

Ansprüche auf Ersatz von Pflege- und Hilfsaufwand als wiederkehrende Leistungen iSd§ 1480 ABGB, daher 3-jährige Verjährungsfrist. Ein anhängiges Feststellungsbegehren schiebt den Beginn der Verjährungsfrist für derartige Forderungen nicht hinaus (ao Revision nicht zugelassen: 2 Ob 118/01v)

Entscheidungstexte

- 15 R 212/01z

Entscheidungstext OLG Wien 11.01.2001 15 R 212/01z

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at